



Satzung des KatzenTRaum e. V. ab 18.6.2016

Vereinssitz:

Sonnenham 9
D - 83075 Bad Feilnbach
Telefon: +49 8064 909726
eMail: info@katzentraum.org
Internet: www.katzentraum.org
www.facebook.com/KatzentraumEv

Bankverbindungen / Spendenkonto:

Sparkasse Dachau
IBAN: DE02 7005 1540 0000 5104 04

Sparkasse Bad Aibling
IBAN: DE05 7115 0000 0020 0917 24

Der KatzenTRaum e. V. wurde gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und nach § 3 Nr. 6 GewStG durch Bescheid des Finanzamtes München, St.-Nr. 143/217/80831 als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Katzentraum“
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Feilnbach.
4. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Dieser Zweck wird durch das Betreiben eines Tiergnadenhofes für herrenlose und verwaarloste Tiere verwirklicht. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die Tiere in dem von ihm betriebenen Gnadenhof artgerecht gehalten werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, noch im Falle seiner Auflösung sonstige Vermögensvorteile. Es darf im Übrigen keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

Der Verein erfüllt seine Aufgabe

1. in der Anwerbung von Mitgliedern,
2. in der Anwerbung von Paten für die auf dem Gnadenhof lebenden Tiere,
3. im Sammeln von Spenden, die dem Vereinszweck dienen.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu bejahen und zu vertreten. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich herausragende Verdienste um den Tierschutz erworben haben.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Vor Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist dem Antragssteller die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu gewähren. Eine danach erfolgte Ablehnung ist nicht anfechtbar.
6. Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt eines Mitgliedes

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei vollen Kalendermonaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Die Kündigung einer Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Kündigungserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder den Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. gegen den Zweck oder die Satzung des Vereins verstößt,
 - b. in anderer Weise den Vereinsfrieden gefährdet oder stört,
 - c. mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand bleibt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch gegeben hat. Bis zur Rechtskraft des Ausschusses ruhen die Mitgliedsrechte.
4. Vor dem erfolgten Ausschluss ist das Mitglied unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf das Recht auf eine schriftliche eingehende Stellungnahme oder ein persönliches Gespräch zu verständigen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages zu leisten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten zwei Monate des Kalenderjahres im Voraus zu zahlen.
4. Bei Neueintritt ist der Eintrittsmonat voll zu entrichten, der restliche Jahresbeitrag wird bis zum Geschäftsjahresende anteilig berechnet.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 10 der Satzung)
2. die Mitgliederversammlung (§ § 11 bis 15 der Satzung)

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestellt. Wenn kein Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, gilt der Bewerber als gewählt, der im zweiten Wahlgang die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt.
4. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
7. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, dass der Vereinszweck bestmöglich verwirklicht wird.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b. jährlich einmal, möglichst im ersten Halbjahr,
 - c. bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten.
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl statt findet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitglieder haben über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
 3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge stellen. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen jedoch mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

§ 12 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift, gerichtet war.

§ 13 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die weitere Mitgliederversammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Die Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung von vier Fünftel aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse einer Mitgliederversammlung

1. Über die bei einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung (vgl. § 14 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).
3. Bei Auflösung des Vereins „KatzenTRaum e. V.“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sollte das Vereinsvermögen sowie alle zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung vorhandenen Katzen vorrangig an „Gut Aiderbichl Stiftung Deutschland“, Eichberg 26, 94469 Deggendorf übergehen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Tierschutzes zu verwenden hat.
4. Sollte dies nicht möglich sein, dann soll das Vereinsvermögen sowie alle zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung vorhandenen Katzen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Förderung des Tierschutzes, die ein Tierheim oder einen Gnadenhof unterhält, gehen. Diese Institution muss einen vom Finanzamt ausgestellten gültigen „Freistellungsbescheid“ besitzen.

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, nicht mit dem Privatvermögen des Vorstandes oder der Mitglieder.

§ 18 Beisitzer

1. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seiner Tätigkeit und können beratende und aktive Tätigkeiten im Verein übernehmen.
2. Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Kassenprüfer sein.
3. Beisitzer haben kein Stimmrecht innerhalb des Vorstandes.
4. Beisitzer vertreten den Verein, vorbehaltlich einer Bevollmächtigung, nicht nach außen.
5. Die Beisitzer können aus ihrer Stellung heraus keine Beschlüsse fassen.
6. Die Beisitzer werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestellt. Die Wiederwahl ist beliebig häufig zulässig.
7. Für die Wahl zum Beisitzer ist es erforderlich, dass die betreffenden Personen die Wahl annehmen.
8. Die Tätigkeit der Beisitzer ist ehrenamtlich.

Aying, am 18.6.2016

Satzung vom 06.07.2002, geändert am 28.10.2006 durch Mitgliederversammlung in München.
Geändert am 18.6.2016 durch Mitgliederversammlung in Aying.

Erste Änderung eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht München am 15.02.2007.
Die zweite Änderung wurde am 23.08.2016 eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter VR 201719.